

**RS OGH 1982/1/13 1Ob720/81,  
6Ob1687/95, 3Ob126/11t,  
4Ob262/14d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1982

## Norm

ABGB §918 IVa  
ABGB §920  
ABGB §1168 Abs1  
ABGB §1295 Abs1 Iif7a

## Rechtssatz

Der Werkbesteller kann dem Unternehmer grundsätzlich nur ein in Erfüllung desselben Vertrages gesetztes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten als einen die Abbestellung rechtfertigenden Grund entgegenhalten. Auf ein Verhalten des Unternehmers gegenüber Dritten kann er sich hingegen in aller Regel nicht berufen, es sei denn, daß darin die mangelnde (habituelle) Eignung des Unternehmers zur Ausführung des Werkes zum Ausdruck kommt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 720/81  
Entscheidungstext OGH 13.01.1982 1 Ob 720/81
- 6 Ob 1687/95  
Entscheidungstext OGH 07.12.1995 6 Ob 1687/95  
nur: Der Werkbesteller kann dem Unternehmer grundsätzlich nur ein in Erfüllung desselben Vertrages gesetztes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten als einen die Abbestellung rechtfertigenden Grund entgegenhalten. (T1)
- 3 Ob 126/11t  
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 126/11t  
Auch; Beisatz: Die Abbestellung des Werks durch den Besteller geht dann nicht zu seinen Lasten, wenn sie durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Unternehmers gerechtfertigt ist. (T2)
- 4 Ob 262/14d  
Entscheidungstext OGH 20.01.2015 4 Ob 262/14d  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0018322

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)